

Verordnung
der Stadt Memmingen
über das Naturdenkmal "Winterlinde am Zundlerweg"

Vom 30. Juni 1993 (SVBI S. 97)

Bekanntgemacht am: 01. Juli 1993
Inkraftgetreten am: 02. Juli 1993

Änderungen:

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBI S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
04.07.2001	85	06.07.2001	01.01.2002	§ 8

	Seite
§ 1 Schutzgegenstand	1
§ 2 Standort des Naturdenkmals	1
§ 3 Schutzzwecke	2
§ 4 Verbote	2
§ 5 Ausnahmen	2
§ 6 Genehmigung	3
§ 7 Pflichten des Grundstückseigentümers	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Inkrafttreten	4

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) erläßt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 22. Juni 1993 Nr. 820-8631.1/256 folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Memmingen am Zundlerweg gelegene Winterlinde wird einschließlich ihres Traufbereichs unter der Bezeichnung "Winterlinde am Zundlerweg" als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Standort des Naturdenkmals

(1) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 2358 der Gemarkung Memmingen.

- (2) Die Lage des Naturdenkmals ergibt sich aus einer [Karte im Maßstab 1:1000](#), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzwecke

Zweck der Unterschutzstellung des Naturdenkmals ist es, die im Stadtgebiet seltene alte Winterlinde

- a) wegen ihrer hervorragenden Schönheit,
- b) als wesentliches landschaftsbildprägendes Element,
- c) als ökologisch bedeutsames Baumgehölz

zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals einschließlich des Traufbereichs führen können, sind verboten. Verboten ist insbesondere:

- a) den Wurzelbereich durch Grabungen, Bohrungen, Verdichtungen, Sprengungen, Aufschüttungen, Ablagerungen von organischen und anorganischen Düngern oder Aufbringen von Herbiziden und Chemikalien sowie Lagerung von Maschinen, Errichtung eines Parkplatzes oder Befahren zu beschädigen,
- b) den Stammbereich zu beschädigen und Äste oder Zweige mutwillig abzureißen,
- c) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen im Traufbereich zu verlegen oder zu errichten,
- d) Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an der Winterlinde anzubringen,
- e) Feuerstätten im Traufbereich des Baumes zu errichten.

§ 5

Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten ausgenommen:

- a) Von der Stadt angeordnete oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführte Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals dienen,

- b) die rechtmäßige Benutzung sowie Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Privatwege,
- c) die der Sicherheit des Verkehrs dienenden notwendigen Maßnahmen, im Einvernehmen mit der Stadt,
- d) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung, Erneuerung, Verbesserung, Sicherung und Unterhaltung der ober- oder unterirdisch geführten Fernmelde- und Stromversorgungsleitungen sowie die Benutzung, Unterhaltung und Erneuerung bestehender Gas- und Wasserleitungen im Einvernehmen mit der Stadt,
- e) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen und von der Stadt angeordnet wurden.

§ 6

Genehmigung

Von den Verboten des § 4 kann die Stadt unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Ausnahmen genehmigen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7

Pflichten des Grundstückseigentümers

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Stadt einem Verbot des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen einer Genehmigung nach § 6 festgesetzten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes nicht unverzüglich Anzeige gemäß § 7 erstattet.

§ 9

Inkrafttreten^{*}

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

^{*} Betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung. Das In-Kraft-Treten der Verordnungsänderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.